

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung)

Die Gemeinde Barbing erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Barbing mit Ausnahme der durch rechtskräftige Bebauungspläne überplante Gebiete. In überplanten Gebieten gilt die Satzung, wenn in den rechtskräftigen Bebauungsplänen keine Regelungen der folgenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 2 Garagen

Wird eine Garage mit einer bereits auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Garage zusammengebaut, so sind Dachform und Dachneigung dieser anzupassen.

§ 3 Dachgauben

(1) Dachgauben sind auf allen Wohngebäuden mit einem Abstand von mind. 2,50 m zur äußeren Dachkante zulässig

- als Schleppgauben ab einer Dachneigung von 40 Grad

- als Satteldachgauben ab einer Dachneigung von 30 Grad

Unter einer Dachneigung von 30 Grad sind Gauben nicht zulässig.

(2) Die Dachneigung der Satteldach-Gaube ist der Neigung des Haupthauses anzugleichen.

(3) Neben einem Zwerchgiebel sind nur Satteldachgauben zulässig.

(4) Die Gesamtlänge aller Gauben und Giebel einer Dachfläche darf max. 40 % der trauflänge betragen. Der Abstand zwischen mehreren Gauben oder Giebel muss mindestens 1,25 m betragen.

(5) Bei Doppelhäusern hat der später Bauende die Gaubenform den bereits vorhandenen Gauben anzupassen. Bei Doppelhaushälften bzw. Grenzbauten sind Gauben nur mit einem Mindestabstand von 1,25 m zum Nachbargebäude hin möglich.

(6) Der First der Gaube darf den First des Hauses nicht übersteigen.

§ 4 Mauern

Mauern und Einfriedungen, die wie Mauern wirken, sind als Einfriedung nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 11.04.1995 tritt damit außer Kraft.

Barbing, den 09. Februar 2017

Gemeinde Barbing

Thiel

1.Bürgermeister